

Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße
Flughafenstraße 60, Osttrakt EG
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Datum: 21. Oktober 2022

Zahl:
420000/204198/01/2022

Dienststellenfachbereich

**Bitte geben Sie bei all Ihren Angaben an:
Geschäftszahl**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an
Mag. Harrich Paul
Tel.: +43 (0)050-233/56 43 31
E-Mail: paul.harrich@bmf.gv.at

Bankverbindung: BAWAG P.S.K.,
BIC: BUNDATWW, IBAN: AT21 0100 0000 0556 4589

An den
HIRTER FLUGSPORTCLUB
Graßdorf 26
9300 Graßdorf

gegen Zustellnachweis

Verordnung

Dem **HIRTER FLUGSPORTCLUB, Graßdorf 26, 9300 Graßdorf**, wird gemäß § 1 iVm § 2 Abs. 1 der
Flugfelder-Grenzüberflugsverordnung 2013 (F-GÜV), BGBl II Nr. 360/2013 und § 21 Abs. 2
Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG, BGBl I Nr. 659/1994 idF BGBl I Nr. 99/2020) die
Bewilligung eines Nebenwegverkehrs am

Flugfeld: Friesach/Hirt

für Ein- und Ausflüge in das und aus dem Bundesgebiet Österreich aus und in Staaten, die
Nichtmitglieder der Europäischen Union sind, wie folgt erteilt:

Die Bewilligung gilt **zeitlich nicht begrenzt**

unter folgenden **Bedingungen**:

- Der Bewilligungsinhaber macht glaubhaft bzw. hält schriftlich fest, dass bei den
beabsichtigten Starts und Landungen in und aus Drittstaaten nur Reisende mit Waren, die
durch andere Formen der Willensäußerung (Art. 141 UZK-DA) angemeldet werden können
und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, aus- bzw. einreisen werden.
- Die Maßnahmen der Zollaufsicht gemäß § 16 ZollR-DG ff sind bei dem Zivilflugplatz mit
Nebenwegverkehr für die Zollbehörde ohne unverhältnismäßigen administrativen und
personellen Aufwand möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich die erforderlichen Informationen bei zollrechtlich
relevanten Flügen nach Vorgabe des Zollamtes Österreich, Zollstelle Klagenfurt
Flughafen/Straße (Tagesmeldungen) zu übermitteln und ausreichende Vorkehrungen zu
treffen, dass alle Flugbewegungen in und aus Drittstaaten von dem bezeichneten
Flugfeld der örtlich zuständigen Zollstelle vorab rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

- Der Bewilligungsinhaber verpflichtet sich die Reisenden (Piloten und Passagiere) in geeigneter Form über die Bedingungen des Nebenwegverkehrs zu informieren
- Für alle Ein- und Ausflüge ergehen gesonderte Meldungen an das Zollamt Österreich, Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße.

Zugelassene Waren - Informationen für die Reisenden -

Anweisungen an den Bewilligungsinhaber

Über das Flugfeld werden nur Waren zur Aus- und Einfuhr zugelassen, die aufgrund des Zollrechts durch andere Form der Willensäußerung bei den Zollstellen angemeldet (erklärt) werden können. Darunter sind Waren zu verstehen, die keinen Aus- und Einfuhrabgaben, sowie keinen Verboten oder Beschränkungen, unterliegen und deren Zollabfertigung an keine sonstigen Formvorschriften nach dem Zollrecht oder anderen Rechtsvorschriften gebunden ist. Im Wesentlichen werden davon im Flugverkehr die verwendeten Luftfahrzeuge und jene abgabenfrei zu belassenden Waren, die als Reisegut von den Reisenden (Pilot, Passagiere) zu nichtkommerziellen Zwecken im Reisegepäck mitgeführt werden, erfasst.

In der Einfuhr zählen dazu vor allem die mitgeführten Rückwaren, das sind Waren, die vorübergehend in Drittstaaten ausgeführt werden und in der Folge unverändert wieder in das Zollgebiet der Europäischen Union zurückgebracht werden, sowie jene während der Reise außerhalb der Europäischen Union erworbenen Gegenstände, für welche nach dem europäischen und österreichischen Zollrecht die Eingangsabgabenfreiheit zusteht.

Im Zweifelsfall, ob eine Ware im Rahmen des Nebenwegverkehrs aus- oder eingeführt werden darf, wäre vor Antritt einer Reise bei der nächstgelegenen Zollstelle eine entsprechende Auskunft einzuholen.

Die Aus- und Einfuhr von im Nebenwegverkehr über Flugfelder nicht zugelassenen Waren oder die Nichteinhaltung der in der Verordnung über den Nebenwegverkehr festgelegten Verständigungspflichten kann abgaben- und finanzstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wenn dem Bewilligungsinhaber die Absicht von Reisenden (Pilot, Passagier) bekannt wird über das Flugfeld im Nebenwegverkehr nicht zugelassene Waren ein- oder auszuführen, sind diese Personen von ihr anzuweisen ihre Drittlandsflugbewegung auf einem Zollflugplatz zu beenden, oder zu beginnen.

Dem Bewilligungsinhaber obliegt es die Reisenden (Pilot, Passagier) über die näheren Bedingungen des Nebenwegverkehrs in geeigneter Weise zu informieren und diese Personen auf die Folgen der Nichtbeachtung von Zoll- und Verfahrensbestimmungen hinzuweisen. Kommt der Bewilligungsinhaber seiner Informationspflicht und im Besonderen der Verständigungspflicht nicht in der gebotenen Weise nach, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabentrachtung für die nicht ordnungsgemäß einem Zollverfahren zugeführten Waren herangezogen werden und ist die Nichtbeachtung der ihm auferlegten Verständigungspflicht mit finanzstrafrechtlichen Folgen verbunden.

Verständigung der Zollbehörde – Überwachung des Nebenwegverkehrs

Der Nebenwegverkehr wird vom **Zollamt Österreich, Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße**, überwacht. Sollten die angegebenen Abflug- bzw. Landezeiten nicht eingehalten werden (können), oder sollte der Aus- bzw. Einflug wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses (z.B. Schlechtwettereinbruch, Erkrankung und dergleichen) überhaupt entfallen, so hat eine Meldung dieses Umstandes so rasch als möglich, mindestens aber **90 Minuten** vor dem verschobenen bzw. ausfallenden Aus- bzw. Einflug, zu erfolgen.

Die Zollstelle Klagenfurt Flughafen/Straße ist wie folgt erreichbar:

E-Mail-Adresse: customs.klu@bmf.gv.at

Tel. Nr.: +43(0)50 233/56 40 56

Sollte bei Einflügen (Landungen) aus bestimmten Gründen (z.B. höhere Gewalt) die vorgesehene Frist von **180 Minuten** nicht eingehalten werden können, so hat die Verständigung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen und sind solcherart verspätete Meldungen zu begründen. Die Reisenden (Piloten, Passagiere) dürfen in diesem Fall den Flugfeldbereich erst **90 Minuten** ab dem tatsächlichen Verständigungszeitpunkt verlassen, wenn nicht innerhalb dieser Zeit ein Zollorgan erschienen ist. Desgleichen dürfen weder das betreffende Luftfahrzeug noch die in diesem beförderten Waren bzw. die von den Reisenden mitgeführten Waren früher vom Flugfeld verbracht werden.

Die den überwachenden Zollorganen zustehenden Befugnisse richten sich insbesondere nach den Bestimmungen der §§ 22 und 31 ZollR-DG. Demnach sind die Zollorgane u. a. befugt auf Flugplätzen zur Ausübung der Zollaufsicht Personen anzuhalten und körperlich zu durchsuchen, Beförderungsmittel anzuhalten und zu durchsuchen, sowie Behältnisse und Waren zu durchsuchen (§ 22 Abs. 2 ZollR-DG). Kommt der Bewilligungsinhaber seinen Informationsaufgaben nicht in gebotener Weise nach, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zur Abgabentrückung für die nicht ordnungsgemäß einem Zollverfahren zugeführten Waren führen und ist die Nichtbeachtung mit finanzstrafrechtlichen Folgen verbunden.

Hinweise:

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2022 in Kraft.

Die Verordnung vom 9. November 2018, Zahl: 420000/60342/2018, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.

Begründung

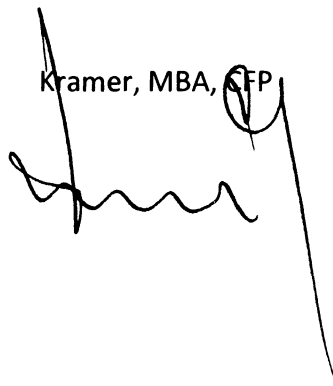
Die Bewilligung eines Nebenwegverkehrs wurde unter den im Spruch angeführten Bestimmungen und Zollaufsichtsmaßnahmen stattgegeben. Die Entscheidung ist nicht belastend, eine weitere Begründung kann daher entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese nur das Verfahren leitende Verordnung ist ein abgesonderter Rechtsbehelf nicht zulässig. Sie kann erst in einer Beschwerde gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden (§ 244 Bundesabgabenordnung).

Für die Vorständin:

Kramer, MBA, SFP

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kramer', with a circular stamp or mark to the right of the signature.